

#### 41. Zur Frage der Sittenwidrigkeit der Kunden-Finanzierungsverträge.

BGB. §§ 138, 139, 229. Reichsgesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 §§ 6, 8.

II. Zivilsenat. Ur. v. 30. Januar 1931 i. S. Verjährung der Br.-Unternehmungen GmbH. (Rf.) w. L. (Befl.). II 219/30.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte bestellte am 20. Mai 1926 bei der offenen Handelsgesellschaft in Firma Gebr. R., Br.werke, zwei 8/32 PS.-Wagen für Droschkenzwecke zum Preise von je 6250 GM. Es sollte eine Anzahlung von je 1950 RM. geleistet und der Rest auf 18 Monate verteilt werden gegen Akzepte von je 286 RM. einschließlich Zinsen. In den Auftragschreiben war vorgegedruckt, daß sich die genannte Firma das Eigentumsrecht an dem betreffenden Wagen bis zur

völligen Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten. Beide Aufträge wurden durch Schreiben der Dr.-Handelsgesellschaft mbH. vom 25. Mai 1926 „unter Zugrundelegung der Ihnen bekannten Verkaufsbedingungen des Werkes“ bestätigt. Die Dr.-Handelsgesellschaft mbH. bezeichnete sich in den Schreiben als bevollmächtigtes Verkaufsorgan der Firma Gebr. R., Wr.werke. Über die Zahlungsbedingungen war in den beiden Bestätigungsschreiben gesagt: „Bis zur Lieferung 1950 RM., Rest von 4300 RM. durch Darlehen der Dr.-Versicherungsgesellschaft, rückzahlbar in 18 Monatsraten von 286 RM. einschließlich Wechselzinsen ohne Versicherung. Der Käufer muß das Fahrzeug während der Darlehnszeit gegen Risiko und Haftpflicht versichern lassen.“ Der Beklagte hat, wie er behauptet, Anzahlungen von je 2050 RM. geleistet. Unstreitig hat er auf die zwei Wagen noch 2270 RM. und 2525 RM. aufgewandt zu ihrem Umbau in Kraftbrodysken; das geschah im Einverständnis mit der Klägerin.

Die näheren Bedingungen, unter denen die beiden Kaufverträge abgeschlossen wurden, werden von der Klägerin und dem Beklagten verschieden dargestellt. Soweit es sich dabei um Gewährleistung handelt, stimmen aber die beiderseitigen Darstellungen im wesentlichen überein, und zwar dahin: Eine Gewähr wird von der Lieferfirma nur während der Dauer von 6 Monaten nach Meldung der Fertigstellung geleistet. Die Gewähr geht nach Wahl der Lieferfirma nur auf Instandsetzung oder auf Ersatz solcher Teile, die infolge von Material- oder Arbeitsfehlern schadhaft oder unbrauchbar geworden sind. Jeder Ersatz eines mittelbar oder unmittelbar in irgendeiner Form entstandenen Schadens wird abgelehnt. Keinesfalls berechtigt ein unter die Gewähr fallender Mangel zur Wandlung, zur Minderung oder zum Schadensersatz irgendwelcher Art.

Am 22. Juni und am 17. Juli 1926 schloß der Beklagte mit der Klägerin zwei gleichlautende „Darlehnsverträge“ nach Vordruck. In beiden Fällen gewährte ihm die Klägerin ein Darlehen von 4300 RM., rückzahlbar in 18 gleichen Monatsraten, über welche der Beklagte der Klägerin vor Lieferung des Wagens 18 Wechselanzahlungen in Höhe von je 286 RM. hinzugeben hatte. Bei nicht pünktlicher, d. h. nicht innerhalb von fünf Tagen nach Fälligkeit erfolgender Ratenzahlung sollte das ganze Darlehen sofort zurückzuzahlen sein. Aufrechnung mit irgendeiner Gegenforderung sowie ein Zurückbehaltungsrecht war ausgeschlossen. Weiter bestimmte der Vertrag, daß der Beklagte als

Sicherheit für das Darlehen nebst Unkosten und Prämienkosten der Klägerin das Eigentum an dem gekauften Wagen bis zur völligen Rückzahlung des Darlehns nebst Unkosten (verauslagte Prämien, etwaige Zinsen, Kosten und Wechselspesen) zu übertragen habe; das Eigentum an dem Wagen gehe mit Abschluß des Darlehnsvertrags auf die Klägerin über; sämtliche auf dem Eigentümer ruhenden gegenwärtigen und zukünftigen Steuern habe der Beklagte zu tragen. Endlich sollte der Beklagte bis zum Übergang des Eigentums auf ihn nicht berechtigt sein, den Wagen im ganzen oder teilweise zu veräußern, zu vermieten, zu verleihen, zu verpfänden oder irgendeine Verfügung über ihn zu treffen, die den Rechten der Klägerin zuwiderlaufe und mutmaßlich von ihr nicht gebilligt werden würde. Im Zuwiderhandlungsfall sei das ganze Darlehen sofort fällig und die Klägerin sei, und zwar auch beim bloßen Versuch einer Zuwiderhandlung, berechtigt, den Wagen zurückzubekommen und sich dessen Besitz auch selbst zu verschaffen, ohne daß darin verbotene Eigenmacht liege. Das gleiche Recht stehe der Klägerin dann zu, wenn der Käufer irgendeine durch den Darlehnsvertrag begründete Verpflichtung nicht oder nicht gehörig erfülle, wenn er mit der Zahlung einer Rückerstattungsrate, einer Versicherungsprämie oder des Darlehns im Verzug sei. Die Klägerin könne dann den Wagen, wann und wo es ihr beliebe, ohne Benachrichtigung oder Androhung öffentlich versteigern lassen oder freihändig verkaufen; aus dem Erlöse könne sie sich für alle Forderungen an den Beklagten, auch soweit sie noch nicht fällig seien, befriedigen und einen etwaigen Ausfall dürfe sie gegen ihn geltend machen. Dies sind die hauptsächlichsten Bestimmungen des Darlehnsvertrags.

Der Beklagte blieb mit den am 10. August, 10. September und 10. Oktober 1927 (aus dem einen Vertrag) und mit den am 20. August und 20. September 1927 (aus dem andern Vertrag) fälligen Ratenzahlungen im Rückstand. Daraufhin klagte die Klägerin einige Raten auf Grund der hingegebenen Wechsel ein, worauf Vorbehaltsurteil erging; das Nachverfahren in jenem Rechtsstreit ruht. Im gegenwärtigen Rechtsstreit verlangt die Klägerin im Urkundenprozeß Zahlung des infolge des Verzugs des Beklagten nach den beiden Darlehnsverträgen sofort fällig gewordenen Restbetrags (aus beiden Darlehen) von 5415 RM. Das Landgericht erließ Vorbehaltsurteil gemäß dem Klageantrag. Im Nachverfahren beantragte die Klägerin,

daß Urteil für vorbehaltlos zu erklären. Der Beklagte begehrt Aufhebung des Vorbehaltsurteils und Abweisung der Klage, indem er das Recht der Klägerin bestritt, sich auf die Vertragsbedingungen zu berufen. Diesen Bedingungen — führte er aus — habe er sich trotz ihrer Härte fügen müssen, weil er sich, wie die Automobilkäufer überhaupt, infolge des Zusammenschlusses der Verkäufer in einer Zwangslage befunden habe; außerdem sei er in rechtlichen Dingen unerfahren. Die Klägerin handle arglistig, wenn sie sich auf solche Bedingungen stütze. Durch die dauernden Instandsetzungen der mit mancherlei Mängeln behafteten Wagen sei er — Beklagter — wirtschaftlich zugrunde gerichtet worden, sodaß er den Offenbarungseid habe leisten müssen. Die Klägerin bestritt die Mangelhaftigkeit der dem Beklagten gelieferten Wagen und seine Behauptung, daß die ihm auferlegten Bedingungen zu hart und deshalb nicht für ihn verbindlich seien. Das Urteil des Landgerichts im Nachverfahren erging dahin, daß das Vorbehaltsurteil für vorbehaltlos erklärt wurde. Hiergegen legte der Beklagte Berufung ein. Die Klägerin schloß sich der Berufung an und erhöhte ihren Antrag dahin, daß ihr der Beklagte außer den vom ersten Richter zugesprochenen 5415 RM. noch weitere 858 RM., insgesamt also 6273 RM. zu zahlen habe. Das Kammergericht wies die Klage ab und versagte der Anschlußberufung den Erfolg. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, die Darlehnsverträge vom 22. Juni und 17. Juli 1926 enthielten, vollends im Zusammenhalt mit den Kaufverträgen vom 20. Mai 1926, eine so weitgehende Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Freiheit des Beklagten, daß sie im ganzen betrachtet gegen die guten Sitten verstießen und deshalb gemäß § 138 Abs. 1 BGB. nichtig seien. Demgegenüber rügt die Revision Verletzung der §§ 139, 286 ZPO. sowie sachlichrechtlicher Vorschriften, insbesondere der §§ 138, 139, 140 BGB.

Für die Frage der Sittenwidrigkeit ist, wie das Kammergericht nicht verkennt, zunächst erheblich, ob die finanziellen Vorteile, welche sich die Klägerin vom Beklagten in den Verträgen bedungen hat, noch als angemessen gelten können. Der Vorderrichter verneint dies. Er legt dabei seiner Beurteilung nicht nur den Unterschieds-

betrag von 848 RM. zwischen der Summe der 18 Ratenzahlungen vom 286 RM. = 5148 RM. (für jeden der beiden Verträge) und des einzelnen Darlehns von 4300 RM. zugrunde, sondern schlägt hierzu — für jeden Vertrag — noch weitere 371 RM., weil sich die Klägerin den Umstand anrechnen lassen müsse, daß sie nach den Verträgen den größten Teil der Darlehen schon vor Fälligkeit der letzten Ratenzahlung zurückerhalte. Diese Beträge — meint das Berufungsgericht — könne die Klägerin jeweils wieder nutzbringend anlegen; nehme man für diese Anlagen einen Zinsgewinn von 10% fürs Jahr an und schlage ihn je nach sechs Monaten, wie banküblich, zum Kapital, so ergebe sich für die Klägerin ein weiterer Gewinn von je etwa 371 RM., mit obigen 848 RM. zusammen also je ein Gewinn von 1219 RM.; das entspreche einer Verzinsung des einzelnen Darlehns zu 28,3% innerhalb von 18 Monaten und zu 18,9% im Jahr.

Soweit die Revision demgegenüber geltend macht, daß ein etwaiger Gewinn aus den Erträgen der Ratenzahlungen bei Prüfung der Frage außer Betracht bleiben müsse, ob die Verträge gegen § 138 Abs. 1 BGB. verstoßen, kann ihr nicht gefolgt werden. Die Abrede ratenweiser Abtragung bedeutete an sich für die Klägerin insofern einen vertraglich ausbedungenen finanziellen Vorteil, als hiernach die Darlehenssumme nicht erst nach Ablauf von 18 Monaten, sondern zum weitaus größten Teil schon viel früher zurückgezahlt werden sollte und ihr damit für nutzbringende anderweitige Verwendung verfügbar war, während andererseits diese Beträge dem Betrieb des Beklagten entzogen wurden, sodaß dem Vorteil der Klägerin ein entsprechender finanzieller Nachteil des Beklagten gegenüberstand. Diese Seite der vertraglichen ratenweisen Abtragungspflicht des Beklagten konnte allerdings mitberücksichtigt werden bei Prüfung der Frage, welche geldlichen Vorteile und Lasten die Vertragsbestimmungen beiden Parteien brachten. Dagegen greifen schon hier die Prozeßrügen aus §§ 139 und 286 ZPO. durch. Die Klägerin hatte behauptet, daß sie den Kaufpreis in Form des Diskonterlöses alsbald an die Verkäuferin abgeführt habe. Das Berufungsgericht geht selbst davon aus, daß die vom Beklagten gegebenen Wechsel über die einzelnen Raten diskontiert worden seien; dies war in den Verträgen auch vorgesehen. War dem aber so, dann flossen die Ratenrückzahlungen, deren Entrichtung in Form der Einlösung der hierüber ausgestellten Akzepte des Beklagten

erfolgen sollte, nicht der Klägerin zu; sie konnte dann diese Beträge auch nicht in ihrem Betrieb andertweit verwenden.

Mit Recht rügt die Revision aber auch Verletzung der §§ 139, 286 ZPO. bei der Errechnung der Unkosten, die der Vorderrichter der Klägerin in diesem Zusammenhang zubilligen will, sofern er nämlich einen Diskontsatz von 10% unterstellt. Hielt das Berufungsgericht diesen Punkt für wesentlich und vermüßte es insofern die erforderlichen Einzelanführungen von Seiten der Klägerin, so mußte es gemäß § 139 ZPO. vom Fragerecht Gebrauch machen und der Klägerin Gelegenheit zu weiterer Stellungnahme geben. Wenn sodann das Urteil ausführt, daß Großbanken Wechsel von kreditwürdigen Personen mit  $1\frac{1}{2}\%$  bis 2% über Reichsbankdiskont zu diskontieren pflegten, so kann diese Erwägung doch nur für Wechsel mit normaler Laufzeit Platz greifen, nicht aber für solche, die, wie hier, zum weitaus größten Teil erst nach 4 bis zu 18 Monaten fällig waren.

Für die Frage der Sittenwidrigkeit der Verträge war ferner, wie die Revision mit Recht rügt, die Behauptung keineswegs unerheblich, ob die von der Klägerin geforderten Zinsen üblich waren. Das Kammergericht geht selbst davon aus, daß das Geschäft für die Klägerin mit einem Risiko verbunden gewesen sei. Daran ist um so weniger zu zweifeln, als die Klägerin, wenn sie die Akzente des Beklagten diskontieren ließ, aller Voraussicht nach, um sie überhaupt diskontfähig zu machen, durch Girierung der Wechsel in den Verband der Regreßpflichtigen eintreten und, falls die Wechsel notleidend wurden, die Regreßsummen selbst zahlen mußte. Das Berufungsgericht läßt aber jede nähere Feststellung darüber vermessen, wie hoch diese Risikoprämie einzusetzen, ob und welcher Betrag etwa für sonstige allgemeine Unkosten der Klägerin in Abzug zu bringen, ob ihr ein Unternehmerlohn zuzubilligen ist, gegebenenfalls weshalb nicht.

Demnach entbehrt die Feststellung des Vorderrichters sowohl bezüglich der Höhe des von ihm errechneten „Gewinns“ wie auch zur Frage seiner Angemessenheit der prozeßgerechten Grundlage. Bei der Frage der Sittenwidrigkeit des Vertrages spielt aber eine weitere wesentliche Rolle die Höhe der monatlichen Abzahlungen. Sie betragen hier für jede der Kraftdroschken im Monat nur 286 RM., das macht auf den Tag für jede Droschke rund  $9\frac{1}{2}$  RM., gegenüber den 21 RM. im Tag, wie sie im Falle RGZ. Bd. 128 S. 251 für

einen Wagen allein zu zahlen waren. Darüber, inwiefern es von vornherein klar oder auch nur wahrscheinlich gewesen sei, daß hier die sehr viel kleineren Raten bestenfalls nur für wenige Monate hätten gezahlt werden können, fehlt es wiederum an näherer tatsächlicher Begründung. Insbesondere fehlt es an jeder Feststellung darüber, wie sich etwa nach den zur Zeit der Vertragsabschlüsse im Berliner Kraftdroschkengewerbe herrschenden Verhältnissen die Ausichten auf eine nutz- und gewinnbringende Ausnutzung der Droschken stellten. Im Falle RGZ. Bd. 128 S. 251 war sodann der Sachverhalt der, daß der damalige Beklagte wenig mehr als die Anzahlung zur Verfügung hatte und im übrigen als Selbstfahrer mit der Droschke sein Fortkommen suchen mußte. Hier handelt es sich dagegen nach der für die Revisionsinstanz zu unterstellenden Behauptung der Klägerin um ein von dem Beklagten kaufmännisch und unter eingetragener Firma betriebenes Unternehmen, das zudem keineswegs seine einzige Einnahmequelle gebildet haben soll. Mochten auch die wirtschaftlichen Reserven des Beklagten nicht groß sein, so liegen doch auch insoweit die tatsächlichen Verhältnisse nicht unwesentlich anders als in dem erwähnten früheren Fall.

Soweit der Berufungsrichter das für den Beklagten nach § 118 Abs. 2 ZPO. ausgestellte Zeugnis verwertet, durfte dies, wie die Klägerin mit Recht rügt, nicht geschehen, ohne daß ihr Gelegenheit gegeben war, zu dessen Inhalt Stellung zu nehmen. Das Zeugnis ist überdies im November 1927 ausgestellt, also rund 1½ Jahre nach dem Abschluß der streitigen Verträge. Entscheidend konnte es aber nur darauf ankommen, wie die finanzielle Lage des Beklagten im letztgenannten Zeitpunkt war und ob sein Grundstück schon damals belastet war, gegebenenfalls wie hoch.

Nach alledem fehlt es bisher an hinreichenden tatsächlichen Grundlagen für die Annahme, daß die geldliche Belastung des Beklagten als unangemessen angesehen werden und — sei es für sich allein, sei es zusammen mit dem sonstigen Vertragsinhalt — zur Bejahung der Sittenwidrigkeit der Verträge führen könnte. Bestimmungen über eine Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen und Vertragsstrafe enthalten die hier in Rede stehenden Verträge überhaupt nicht (anders im Fall RGZ. Bd. 128 S. 251).

Schon nach dem Ausgeführten ist das angefochtene Urteil mit der bisherigen Begründung nicht zu halten, die jedenfalls dahin ver-

standen werden kann, daß die Bejahung der Sittenwidrigkeit der Gesamtdarlehnsverträge eben auf der angeblich unangemessen hohen finanziellen Belastung des Beklagten durch die Darlehnsverträge im Zusammenhalt mit dem Inhalt der sonstigen Vertragsabreden beruhe. Gerade aus der Verquickung der übermäßigen finanziellen Belastung des Käufers mit der Auferlegung sonstiger seine Bewegungsfreiheit unbillig einschränkender Bindungen ist auch im Falle RÖZ. Wd. 128 S. 251 die Sittenwidrigkeit des Gesamtvertrags hergeleitet worden.

Die Vertragsklauseln zur Sicherung der Ansprüche der Klägerin sind allerdings sowohl im einzelnen wie in ihrer Gesamtheit streng, aber mit sofort zu erörternden Ausnahmen nicht derart, daß sie schon an und für sich als mit den guten Sitten unvereinbar bezeichnet werden müßten und daß durch sie dem Gesamtvertrag ohne weiteres der Stempel der Sittenwidrigkeit aufgeprägt würde. Daß sich die Klägerin das Eigentum an den verkauften Droschken zur Sicherung ihrer Ansprüche vorbehielt, ist etwas Alltägliches. Irgendwelche Umstände, die diese Klausel hier zu einer sittenwidrigen machen würden, sind nicht festgestellt. Die vom Berufungsgericht weiter angeführten Abreden zielen im Kern durchweg dahin, die Klägerin davor zu schützen, daß ihr Eigentumsrecht und damit ihre einzige dingliche Sicherheit durch rechtliche oder tatsächliche Verfügungen und Maßnahmen ernstlich gefährdet oder verletzt werde. Soweit die Versicherungspflicht in Frage kommt, bezwecken die Abreden offensichtlich, der Klägerin eine Gewähr dafür zu verschaffen, daß der Beklagte auch seiner vertraglichen Versicherungspflicht wegen der ihm zu treuen Händen überlassenen Kraftdroschken nachkomme und daß die bei deren Beschädigung etwa anfallenden Versicherungssummen bestimmungsgemäß, d. h. zur Wiederinstandsetzung der Wagen verwendet würden, zumal da die Klägerin sonst Gefahr lief, daß der Werklohngläubiger die Wagen für seinen Werklohn zurückbehielt.

Als unbillig bezeichnet das Urteil weiterhin, daß der Beklagte die Droschken nicht vermieten und ausleihen dürfe. Die Parteien sind indessen darüber einig, daß der Beklagte die Wagen in seinem eigenen Unternehmen gewerblich ausnützen konnte, insbesondere zur Personenbeförderung gegen Entgelt. Demnach richtet sich das Verbot der Vermietung oder Verleihung dagegen, daß der Mieter



oder Entleiher selbst unmittelbarer Besitzer würde. Die Klägerin hatte aber als Eigentümerin wie als Darlehensgläubigerin das erheblichste Interesse daran, daß die Wagen mindestens nicht ohne ihre Zustimmung im Wege der Untermiete oder Unterleihe in die Hände Dritter kamen, deren Verhältnisse und persönliche Vertrauenswürdigkeit ihr unbekannt waren. So gesehen, kann diese Abrede gerade vom Standpunkt billiger Interessenabwägung aus nicht beanstandet werden. Die Fälligkeitsklausel ist gewiß hart. Sie ist aber so, wie die Bedingungen lauten, beschränkt auf die Fälle verschuldeter Zuwiderhandlung gegen die Vertragspflichten des Beklagten und (wie die angeführten Beispiele zeigen: Verzug mit den Ratenzahlungen und mit der Zahlung für die Versicherungsprämie) auf erhebliche Verstöße gegen den Vertrag. So verstanden, verliert auch die Bestimmung, daß schon der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung genügen solle, um die Fälligkeit des ganzen Darlehns und das Inbesitznahmerecht der Klägerin herbeizuführen, wesentlich von seiner sich aus dem bloßen Wortlaut ergebenden besonderen Härte. Wenn sodann z. B. der Käufer entgegen seinen Vertragspflichten, und obwohl er gar nicht Eigentümer der Wagen war, diese zu verfilbern oder zu verpfänden suchte, so bedeutete dies in aller Regel objektiv und subjektiv einen gröblichen Vertragsbruch, der die Rechte, und Interessen der Klägerin aufs schwerste zu schädigen geeignet war. Wenn sie sich hiergegen so, wie geschehen, besondere Sicherungen schuf, die in ihrer Schärfe gerade derartige Vertragsverletzungen hintanhalten sollten, so verstößt dies noch nicht ohne weiteres gegen die guten Sitten.

Das Berufungsgericht beanstandet weiter die Unklarheit der Abrede, daß der Beklagte auch sonst keine Verfügung über die Wagen treffen dürfe, die den Rechten der Klägerin zuwiderlaufe und mutmaßlich von ihr nicht gebilligt würde. Dem kann indessen angesichts des Zusammenhangs, in dem die Klausel steht, keine erhebliche Bedeutung beigemessen werden. Gemeint sind „Verfügungen“, die wie die Veräußerung, Verpfändung, Vermietung und Verleihung, nicht dem Verleiher, sondern dem Eigentümer vorbehalten sind, und im besonderen solche, die zur Aufgabe des unmittelbaren Besitzes durch den Beklagten führen würden. Was das Wegnahmerecht der Klägerin betrifft, so ist zunächst die rechtliche Tragweite dieser Abrede festzustellen. Sie läuft auf eine vertragsmäßige Erweiterung des Selbst-

hilferechts aus § 229 BGB. hinaus. Sofern eine solche Abrede überhaupt für zulässig erachtet werden könnte, wäre sie doch nur im Sinne der Einräumung eines Anspruchs auf Duldung der Selbsthilfehandlung möglich, dessen Geltendmachung aber den allgemeinen Grundsätzen unterstände. Er müßte also regelmäßig im Wege der Klage und Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden, soweit nicht im Einzelfall die Voraussetzungen des § 229 BGB. zutreffen würden (vgl. Dertmann Anm. I zu § 229 BGB.). Es liegt auf der Hand, daß dann auch diese Klausel ganz wesentlich an Schärfe verliert. Wäre sie aber im Hinblick auf § 229 BGB. (vgl. mit § 134 das.) oder auf § 138 das. nichtig, so würde daraus allein noch nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrags folgen; dann wäre vielmehr, da § 139 BGB. für alle Fälle der Nichtigkeit, insbesondere auch für die aus § 138 gilt (WarenSpr. 1917 Nr. 172), zunächst zu prüfen, ob deshalb der ganze Vertrag der Nichtigkeit anheimfiele. Rechtlich wäre hier eine Teilnichtigkeit (Nichtigkeit nur einzelner Sicherungsklauseln) sehr wohl möglich. Gegenteiliges ist auch in RGZ. Bd. 128 S. 251 nicht ausgesprochen.

Zu beanstanden ist allerdings schon an und für sich die weitere Bestimmung, daß die Klägerin berechtigt sein sollte, die Wagen ohne vorherige Androhung oder Ankündigung, wann und wo sie will, sei es in öffentlicher Versteigerung, sei es freihändig zu verkaufen, sich aus dem Erlös für alle auch etwa noch nicht fälligen Ansprüche gegen den Beklagten zu befriedigen und ihn für einen etwaigen Ausfall in Anspruch zu nehmen. Durch diese Gestaltung des Befriedigungsrechts der Klägerin war der Beklagte insoweit allerdings ihrer Willkür in einer mit den Anschauungen eines redlichen Geschäftsverkehrs nicht mehr vereinbaren Weise preisgegeben. Es ist auch nicht ersichtlich, welches berechtigte Interesse der Klägerin es rechtfertigen soll, daß dem Beklagten nicht wenigstens durch eine entsprechende Nachricht über Zeit, Ort und Art der Bewertung Gelegenheit zu geben war, bei diesem Selbsthilfeverkauf seine Interessen wahrnehmen zu können. Das Interesse der Klägerin beschränkte sich auf die Hereinholung des noch nicht bezahlten Teils ihrer Forderung, das des Beklagten ging naturgemäß, schon im Hinblick auf die geleistete Anzahlung, auf Erzielung eines möglichst hohen Erlöses. Sein Interesse fiel also keineswegs mit dem der Klägerin zusammen. Hierzu kommt, daß die Klägerin nach dem Vertrag bei

Bemessung der Höhe des Kaufpreises im Fall des freihändigen Verkaufs völlig freie Hand hatte; nicht einmal ein von unparteiischer Seite irgendwie zu ermittelnder Mindestpreis war festgesetzt, unter dem ein Wagen freihändig nicht sollte abgegeben werden dürfen. Insofern ist die Klausel über den Selbsthilfeverkauf noch erheblich schärfer als die in RRG. Bd. 128 S. 251 erörterte; denn dort war wenigstens bestimmt, daß der freihändige Verkauf nicht unter einem Preise zulässig sein solle, den ein Sachverständiger als Schätzungspreis festsetze. Allein aus der Richtigkeit dieser Klausel folgt wiederum noch nicht ohne weiteres die Richtigkeit des gesamten Vertrags. Auch sie läßt sich an und für sich aus dem sonstigen Vertragsinhalt herauslösen, vollends dann, wenn die finanziellen Leistungspflichten des Beklagten nicht als unangemessen schwer bezeichnet werden können.

Die Abrede über den Ausschluß von Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung ist von nebensächlicher Bedeutung, um so mehr, als der Beklagte vertragsmäßig Wechselakzente zu geben hatte, die von der Klägerin in Umlauf gesetzt werden durften mit der Folge, daß sich der Beklagte, von einem Nachmann der Klägerin in Anspruch genommen, verteidigungsweise weder auf Einreden aus dem Grundgeschäft noch auf Gegenforderungen an die Klägerin berufen konnte. Im übrigen war er nicht gehindert, in einem Rechtsstreit mit der Klägerin etwaige Gegenforderungen durch Widerklage geltend zu machen.

Soweit endlich der Berufungsrichter in diesem Zusammenhang auch die Bestimmungen der Kaufverträge heranziehen will, sind diese an sich nicht der Art, daß gerade ihretwegen, etwa im Zusammenhalt mit den Sicherungsbedingungen der Darlehnsverträge, die Sittenwidrigkeit der letzteren Verträge angenommen werden könnte. Gegenüber den Ausführungen über die monopolartige Stellung der Gemeinschaft der Deutschen Automobilfabriken, auf welche die vordruckten Bedingungen der Kaufverträge zurückgehen sollen, fehlt es einmal an einer Feststellung dahin, daß jene Gemeinschaft Kartellcharakter hatte und daß die fraglichen Verkaufsbedingungen auf kartellmäßigen Bindungen der Verkäuferfirmen beruhten. Die Revision weiß sodann mit Recht darauf hin, daß gerade im Kraftwagengeschäft der ausländische Wettbewerb in Deutschland sehr scharf ist. Daß dies für die Zeit des Abschlusses der fraglichen Verträge noch nicht zuträfe, ist jedenfalls nicht festgestellt. Unlangend

endlich die Beweggründe der Verkäuferin (als solche kann so, wie die Kaufverträge lauten, nur die offene Handelsgesellschaft in Firma Gebr. R., Br.werke, in Frage kommen) zur Gründung der klagenden Gesellschaft mbH., so führt der Berufsrichter selbst aus, daß hierzu der „Wunsch“ gehört haben möge, das finanzielle Risiko einer bestimmten Abteilung auf diese zu beschränken. Er erkennt also selbst an, daß die Verkäuferin ein weder rechtlich noch sittlich zu mißbilligendes Interesse an der Errichtung der Klägerin als Gesellschaft mbH. gehabt habe. Wenn dabei weiter der Gedanke mitbestimmend gewesen sein sollte, die rechtliche Stellung der Verkäuferin den Käufern gegenüber durch Einschlebung der Gesellschaft mbH. zu verbessern, insbesondere zur Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte und etwaiger Einreden aus dem Kaufgeschäft, so macht dies weder den Gründungsvertrag als solchen noch die von der Klägerin mit den Käufern abgeschlossenen Finanzierungs-geschäfte ohne weiteres sittenwidrig. Wegen der Einrederechte der Käufer ist wiederum darauf hinzuweisen, daß die Rechtsstellung der Käufer, die über ihre rückständige Kaufpreisschuld Wechselakzente zu geben hatten, bei deren Diskontierung den Wechselwerbern gegenüber ohnehin nicht besser war.

Nach alledem reichen die bisher getroffenen Feststellungen zur Bejahung der Sittenwidrigkeit der Darlehnsverträge als solcher nicht aus. Die Frage der Anwendbarkeit des § 139 BGB. hat das Kammergericht überhaupt nicht geprüft. In beiden Richtungen sind weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich. Auch sonst ist der Fall nicht spruchreif.

Sollte das Berufungsgericht auf Grund der neuen Verhandlung zur Verneinung der Sittenwidrigkeit der Darlehnsverträge in ihrer Gesamtheit gelangen, so wären noch die übrigen Einwendungen des Beklagten zu prüfen, und zwar vorab der auf das Abzahlungsgesetz gestützte Einwand. Die Anwendbarkeit dieses Gesetzes würde allerdings dann ohne weiteres entfallen, wenn der Beklagte, wie die Klägerin behauptet, zur Zeit des Empfangs der Wagen als Kaufmann im Handelsregister eingetragen war (§ 8 des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894).

Abgesehen hiervon erhebt sich die weitere Frage, ob der Anwendbarkeit dieses Gesetzes grundsätzlich der Umstand entgegensteht, daß hier auf der Gläubigerseite dem Käufer zwei ver-

schiedene Rechtspersonen gegenüberstehen: einmal die offene Handelsgesellschaft in Firma Gebr. R., Br.werke als Verkäuferin und dann die Klägerin als Gesellschaft mbH. und Darlehnsgeberin. Im Falle RGZ. Bd. 128 S. 251 wurde die Anwendbarkeit des Abzahlungsgesetzes verneint. Dabei wurde aber ausdrücklich hervorgehoben, daß die Beziehungen zwischen der damaligen Verkäuferin und dem Finanzinstitut zu wenig geklärt seien, um darauf die Annahme stützen zu können, daß ein sog. verhüllter Abzahlungsvertrag vorliege. Hier ist aber der Sachverhalt ein anderer. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist die klagende Gesellschaft eine Gründung der Verkäuferin; Gesellschafter und Geschäftsführer sind dieselben Personen. Nach der Satzung der Klägerin beschränkt sich der Gegenstand ihres Unternehmens ausschließlich auf die Versicherung der Werte der offenen Handelsgesellschaft Gebr. R., Br.werke (Verkäuferin) und auf den Betrieb aller sonstigen Versicherungszweige, jedoch nur für genannte Firma. Demnach besteht allerdings wirtschaftlich volle die Gleichheit zwischen Verkäuferin und Darlehnsgeberin. Letztere ist, wie das Kammergericht zutreffend bemerkt, nur ein Organ der ersteren und handelt als solches im Auftrag und für Rechnung der Verkäuferin selbst; nach wie vor steht diese, wenn auch verdeckt durch die Klägerin, dem Käufer gegenüber. Bei einer solchen Gestaltung des Verhältnisses zwischen Verkäufer und „Finanzierungsinstitut“ können aber, zumal im Hinblick auf § 6 des Abzahlungsgesetzes, aus der formellen Verschiedenheit der Rechtspersönlichkeit der Verkäuferin und der Darlehnsgeberin keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Anwendbarkeit dieses Gesetzes hergeleitet werden. Es kann deshalb auf sich beruhen, ob und unter welchen weiteren Voraussetzungen sonst die sog. Kunden-Teilzahlungsfinanzierungsverträge unter das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte fallen (vgl. Ur. des Kammergerichts vom 10. Oktober 1929 in JW. 1931 S. 75 Nr. 3).